

EHEMALIGER PATIENT GEWANN PROZESS

Mit ideeller (Dr. Ursula Plog erstatte ein Gutachten) und materieller (die DGSP steuerte aus dem Maulwurf-Fonds etwas zur Deckung der Prozesskosten bei) Unterstützung durch die DGSP hat der Berliner Diplom-Pädagoge Peter Lehmann auch die zweite Prozessrunde um die Einsichtnahme in seine Krankenakten gewonnen. (Siehe dazu nachstehenden Artikel aus dem "Tagesspiegel".) Lehmann wurde außerdem unterstützt von Berliner Gruppen: dem Beschwerdezentrum, dem Gesundheitsladen und der Irrenoffensive, einem Zusammenschluß ehemaliger Psychiatrie-Patienten.

Auf dem Gesundheitstag in Hamburg will Peter Lehmann eine Veranstaltung zum Thema Akteneinsicht anbieten. Er bittet daher alle DGSP-Mitglieder, ihm Informationen über die Handhabung von Psychiatrie-Akten zuzuleiten. Diese werden auf Wunsch vertraulich behandelt. Adresse: Peter Lehmann, Emdener Str. 33, 1000 Berlin 21.

Lehmann veranstaltet die Arbeitsgruppe in Hamburg, weil er befürchtet, daß sich Psychiater nicht an das Urteil des Berliner Gerichtes halten. Lehmann: "Nach dem Elektroschock-Urteil von 1954, das psychiatrischen Patienten das Recht auf Aufklärung über einen solchen Eingriff zugestand, kündigten deutsche Psychiater an, sich nicht an diese Rechtssprechung zu halten. Jetzt, 26 Jahre später, gewährte das Berliner Landgericht einem ehemaligen Insassen einer psychiatrischen Anstalt die Einsichtnahme in seine eigenen Behandlungsunterlagen. Am 1. Juni 1981 wurde dieses Urteil vom Kammergericht Berlin bestätigt. Wiederum wollen sich Psychiater weigern, die unabhängige Rechtssprechung anzuerkennen. Wer die Zustände in deutschen Anstalten kennt, weiß, daß die meisten Psychiater berechnete Angst vor dieser Rechtssprechung haben. Beispiel: Auf Grund meiner Einsichtnahme in die Akten des Landeskrankenhauses erfuhr ich, daß meine Menge an Haldol wochenlang 3 x 200 (in Worten: zweihundert) Tropfen betrug. Fürwahr unangenehm, wenn solche Foltermethoden ans Licht der Öffentlichkeit kommen." Führende deutsche Psychiater haben sich, so Lehmann, nach dem Urteil bereits öffentlich für die Einführung von Geheimakten ausgesprochen. Danach soll es künftig eine 'doppelte Buchführung' geben. Eine Akte, die man dem Patienten zeigen kann, eine andere Akte, die ihm nicht zugänglich ist. Lehmann möchte diese Entwicklung stoppen, daher seine Aktion in Hamburg.

Psychiatriepatient darf die Krankenakten einsehen

Urteil des Kammergerichtes — Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag

DER TAGESSPIEGEL

BERLINER TEIL

2. JUNI 1981

Der Sozialpädagoge Peter Lehmann, von der Alternativen Liste für einen Stadtratsposten im Bezirk Tiergarten nominiert und ehemals Patient der psychiatrischen Klinik der Freien Universität, ist seinem Ziel, Einsicht in seine Krankenakte nehmen zu können, näher gerückt. Der 20. Zivilsenat des Kammergerichts bestätigte gestern eine Entscheidung erster Instanz gegen die Freie Universität, mit der dem Kläger Lehmann dieses Recht zugestanden worden war. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falls hat der Senat die Revision beim Bundesgerichtshof zugelassen. Eine Begründung des Urteils liegt noch nicht vor.

Wie berichtet, hatte Lehmann sein Interesse an dem Inhalt der Krankenakte damit begründet, daß er im Rahmen einer Dissertation den Versuch unternehmen wolle, sein individuelles Leiden allgemein zu erklären. Außerdem hatte er zum Ausdruck gebracht, daß er seine Erfahrungen zu konstruktiver Kritik an Therapien nutzen wolle, die sich auf die Behandlung mit Psychopharmaka beschränken.

Das Landgericht hatte einen Anspruch Lehmanns auf eine allgemeine vertragliche Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag gestützt. Dabei hatte das Gericht der Argumentation des Anwaltes der Freien Universität widersprochen, daß nur die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen ein berechtigtes Interesse für die Einsichtnahme in Krankenakten begründen könnte. Entscheidend sei der aus dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten folgende Grundsatz, daß er Informationen

benötige, um seine Lebensführung danach ausrichten zu können. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus den besonderen Umständen im Bereich der Psychiatrie. Insbesondere sah das Gericht nicht die von der Freien Universität geltend gemachte Rückfallgefahr für den Kläger, der es letztlich als einsichtsfähiger Patient selbst zu verantworten habe, ob er sich der befürchteten Gefahr aussetzen wolle.

Die Beteiligten der Freien Universität wiederholten gestern in der Berufungsverhandlung ihren schon in der ersten Instanz geltend gemachten Standpunkt. Ergänzend nannte der Direktor der psychiatrischen Klinik des Universitätsklinikums Charit tenburg, Professor Helmchen, gerade in der Psychiatrie auch ein schutzw rdiges Interesse des dokumentierenden Arztes daran, bestimmte Einzelheiten der Krankenakte nicht offenbar werden zu lassen. Dabei gehe es auch um sehr pers nliche Dinge aus dem Pers nlichkeitsbereich des Therapeuten, indem er seine gef hlsm  ige Einstellung gegen ber Patienten zu reflektieren habe. Entscheidend sei aber die R ckfallgefahr f r den Patienten und die Gef hrdung seiner Angeh rigen dadurch, da  deren Angaben nicht vertraulich behandelt w rden.

Lehmann bezeichnete demgegen ber nicht die begehrte Akteneinsicht als antitherapeutisch, sondern die Zust nde in der psychiatrischen Anstalt. Dort habe es f r ihn keine Therapie gegeben. Er sei vielmehr mit Medikamenten „ruhiggestellt“ worden. **Wa**